

Gesellschaftsvertrag der RVZ Baddeckenstedt gGmbH

(Auszug; Stand 09.11.2022)

§ 6 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Geschäftsführung;
 - b) die Gesellschafterversammlung;
 - c) der Beirat.
- (2) Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung wird durch Gesellschaftsbeschluss bestimmt. Er leitet die Sitzungen der Gesellschafterversammlung. Der Vorsitz ab Beginn der Gesellschaft ist Herr Bernd Retzki. Die Samtgemeinde Baddeckenstedt ist berechtigt für jede ihrer Gemeinden einen diese repräsentierenden Beirat in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Gesellschafter geben ihre Stimmen einheitlich ab. Die Vertreter der jeweiligen Gesellschafter ermitteln das jeweilige Stimmverhalten durch Mehrheitsentscheidung. Vor der Entscheidung in einer Gesellschafterversammlung ist der Kreistag Wolfenbüttel und der Samtgemeinderat Baddeckenstedt immer dann zu befassen, wenn es um Entscheidungen geht, die die Gemeinde- oder Landkreispolitik grundlegend betreffen oder die eine finanzielle Tragweite von über 200.000 € im Einzelfall haben. Kreistag und Samtgemeinderat werden entscheiden, ob sie sich mit solchen Angelegenheiten öffentlich, oder nicht öffentlich befassen. Die öffentliche Beratung ist der Regelfall. Die Mitglieder des Kreistages Wolfenbüttel und des Samtgemeinderates Baddeckenstedt sind von anstehenden Entscheidungen bzw. Tagesordnungspunkten im Rahmen von Gesellschafterversammlungen mit der gleichen Frist wie die Mitglieder der Gesellschafterversammlung zu unterrichten. Auf Antrag von wenigstens drei Samtgemeinderatsmitgliedern oder wenigstens drei Kreistagsmitgliedern ist vor Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung der Samtgemeinderat bzw. der Kreistag, nicht öffentlich, zu befassen. Der Samtgemeinderat und der Kreistag kann in solchen Fällen mit einfacher Mehrheit das Stimmverhalten der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung festlegen.
- (3) Weitere Einzelheiten des Zusammenwirkens der Organe können durch Beteiligungsrichtlinien der Gesellschafter im Allgemeinen und eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung im Speziellen festgelegt und weiter konkretisiert werden. Diese sind von der Gesellschafterversammlung zu beschließen.

§ 7 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat.
- (2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Ein Sitz für den Landkreis Wolfenbüttel,
 - b. Ein Sitz für die Samtgemeinde Baddeckenstedt,
 - c. Ein Sitz für die Gemeinde Baddeckenstedt,
 - d. Ein Sitz für die Gemeinde Burgdorf,
 - e. Ein Sitz für die Gemeinde Elbe,
 - f. Ein Sitz für die Gemeinde Haverlah,
 - g. Ein Sitz für die Gemeinde Heere,
 - h. Ein Sitz für die Gemeinde Sehlde.
- (3) Die Amtszeit der entsandten Mitglieder beträgt 5 Jahre und endet für die kommunalen Vertreter spätestens mit Ablauf der Wahlperiode des jeweiligen Kommunalparlaments. Die Beiratsmitglieder können jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden.
- (4) Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten.
- (5) Der Beirat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Beirates weiter.
- (6) Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich.

§ 8 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat hat die Geschäftsführung in ihrer Arbeit zu fördern, zu beraten und zu unterstützen. Die Rechte und Pflichten des Beirats werden durch diesen Gesellschaftsvertrag und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bestimmt.
- (2) Der Beirat kann von der Geschäftsführung mindestens einmal jährlich Berichterstattung verlangen.

§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitz und eine Stellvertretung. Scheiden der Vorstandsvorsitz oder seine Stellvertretung während der Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Beirat wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstandsvorsitz einberufen. Der Vorstandsvorsitz muss den Beirat einberufen, wenn drei Beiratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (3) Die Einladung hat in Textform unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann auch durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirats teil. Der Beirat kann in Einzelfällen etwas Anderes bestimmen.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorstandsvorsitz oder seine Stellvertretung, anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Beirates zurückgestellt worden und wird er zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzes, bei dessen Abwesenheit die der Stellvertretung.
- (7) Über die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die von dem Vorstandsvorsitz und von der Protokollführung zu unterzeichnen sind.
- (8) Der Vorstandsvorsitz kann die Beschlussfassung des Beirates anstelle von Sitzungen durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form, Textform oder durch Telekommunikationseinrichtungen herbeiführen. Diese Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Beiratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist die schriftliche Protokollierung unverzüglich nachzuholen.
- (9) Der Beirat kann sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung geben.